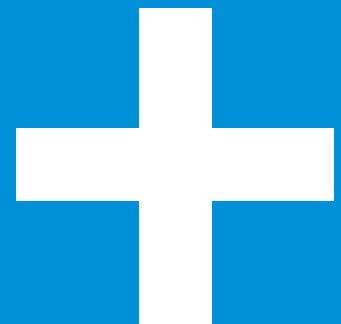


Regelwerk LuzernSüd

Planungsbericht nach Art. 47 RPV

Stand: 15.03.2021

Exemplar für den Beschluss durch die
Delegiertenversammlung von LuzernPlus vom 23. April 2021



Fachbearbeitung

Auftraggeber	LuzernPlus, Riedmattstrasse 14, 6031 Ebikon
Auftragnehmer	Planteam S AG, Inseliquai 10, 6002 Luzern, luzern@planteam.ch
Projektleiter	Roger Michelon, dipl. Kult. Ing. ETH/SIA, Planer FSU/RegA
Qualitätssicherung	SQS-Zertifikat ISO 9001 seit 11. Juli 1999
Dateiname	luplus_regelwerk_planungsbericht_200615

Ebikon, 15.03.2021 / rmi/bam

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	4
1.1	Entwicklung im Raum LuzernSüd koordiniert lenken	4
1.2	Vom Leitbild zum Regelwerk LuzernSüd	4
1.3	Behördenverbindliche Umsetzung des koordinierten Planungsprozesses	6
2	Organisation, Verfahren und Ablauf der Planung	7
2.1	Projektorganisation	7
2.2	Die bisherigen Planungsschritte	7
2.3	Noch ausstehende Planungsschritte	8
2.4	Konsultation der Parlamentarier von Kriens, Horw und Luzern	8
2.5	Kantonale Vorprüfung	8
2.6	Öffentliche Auflage	9
3	Rahmenbedingungen	10
3.1	Kantonales Planungs- und Baugesetz (PBG)	10
3.2	Kantonaler Richtplan / Agglomerationsprogramm	10
3.3	Umgang mit technischen Gefahren	10
3.4	Regionale Richtpläne und Konzepte	11
3.5	Bypass, Zusammenarbeit ASTRA	11
3.6	Ersatz Richtplan Entwicklungsschwerpunkt (ESP) Eichhof – Schlund – Bahnhof Horw	11
3.7	Ortsplanungen Kriens, Horw und Luzern	12
4	Inhalt des Regelwerks	13
4.1	Perimeter Regelwerk LuzernSüd	13
4.2	Struktur und Darstellung	14
4.3	Aufbau	14
4.3.1	A: Erläuterungen	14
4.3.2	B: Grundlagen („Planbox LuzernSüd“)	14
4.3.3	C: Orientierende Gesamtstrategie	14
4.3.4	D: Behördenverbindlicher Teil in 13 Themen	15

1 Ausgangslage

1.1 Entwicklung im Raum LuzernSüd koordiniert lenken

LuzernSüd ist ein Entwicklungsschwerpunkt der Region Luzern, der sich über das Gemeindegebiet von Kriens, Horw und Luzern ausdehnt. Der dynamische, gemeindeübergreifende Lebensraum weist grosses Entwicklungspotenzial auf. Ziel ist es, die Areale nachhaltig zu entwickeln und einen für die ganze Region attraktiven, neuen lebendigen Stadtraum zu schaffen. In den nächsten zwanzig Jahren werden Wohnungen und Arbeitsplätze für 10'000 bis 15'000 Menschen geschaffen. Gleichzeitig wird der Bildungsstandort gestärkt, das kulturelle Angebot vielseitiger und neue Freizeiteinrichtungen werden möglich gemacht. Zahlreiche Entwicklungs- und Bauprojekte sind geplant oder bereits im Bau. Diese Transformation wird schrittweise und über mehrere Jahrzehnte realisiert. Für eine Kohärenz zwischen den einzelnen Projekten bedarf es eine übergeordnete Sichtweise. Dafür haben die drei Standortgemeinden seit 2010 in enger Zusammenarbeit eine umfassende koordinierte Planung für die zukünftigen Nutzungen und Erschliessungen erstellt. Unter der Federführung des regionalen Entwicklungsträgers LuzernPlus werden die Entwicklungen im Raum LuzernSüd gemeindeübergreifend abgestimmt und vorangetrieben.



Abbildung 1: Blick auf den Entwicklungsschwerpunkt LuzernSüd

1.2 Vom Leitbild zum Regelwerk LuzernSüd

Auf der Basis des 2010 durch die drei Gemeinden erarbeiteten Leitbilds LuzernSüd wurde ein Studienauftragsverfahren durchgeführt. Das Ergebnis aus diesem Wettbewerbsverfahren wurde im Entwicklungskonzept LuzernSüd aus dem Jahr 2013 festgehalten. Seit 2013 bildet das Entwicklungskonzept LuzernSüd die Grundlage für eine ganzheitliche und koordinierte Entwicklung des gemeindeübergreifenden Agglomerationsraums von Kriens, Horw und Luzern. Mit dem Grundkonzept Verkehr aus dem Jahr 2016 wurden die Grundlagen für die Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur bereitgestellt.

Das Entwicklungskonzept und Grundkonzept Verkehr beinhalten neben Aussagen zum Verkehr, zur Nutzung und dem Charakter der unterschiedlichen Quartiere die Festlegung von räumlichen und strukturellen Schwerpunkten. Dies sind drei lineare Strukturelemente (Südallee, Autobahnpark, Promenade) und sechs Vertiefungsgebiete.



Vertiefungsgebiete

- I Eichwilstrasse bis Mattenplatz**
- II Eichhof – Anschluss A2 – Luzernerstrasse**
- III Horw See – HSLU – S-Bahn-Haltestelle**
- IV Schweighof – Schällematt – Grabenhof – Schlund**
- V Achse Pilatusmarkt – horw mitte**
- VI Mattenplatz**

Abbildung 2: Einteilung der Vertiefungsgebiete I-VI

Über diese Teilgebiete von LuzernSüd sind in der Zwischenzeit Vertiefungsstudien mit stadträumlichen Richtlinien erarbeitet worden, die es in der weiteren Planung stufengerecht umzusetzen gilt.

Ziel dieser Studien ist es, integrale stadträumliche Spielregeln aufzuzeigen als Grundlage für die arealbezogenen Planungen mit Bebauungs- und Gestaltungsplänen. Die Studien basieren auf den gestalterischen Prämissen des Entwicklungskonzeptes LuzernSüd und den Vorgaben des Grundkonzeptes Verkehr. Mittels einer übergeordneten Sichtweise, welche die Vertiefungsgebiete als Einheiten auffasst, werden die Aussagen von Entwicklungs- und Grundkonzept auf städtebaulicher, freiräumlicher und verkehrlicher Ebene durch Richtlinien präzisiert. Für die Schaffung einer eigenen stadträumlichen Identität des neuen gemeindeübergreifenden Stadtteils wird vor allem auf die vorhandenen Potenziale des öffentlichen Raums zurückgegriffen. So werden die Qualitäten aus den bestehenden räumlichen Strukturen heraus entwickelt, räumliche und strukturelle Schwerpunkte unter Einbezug der Eigentümerstrukturen festgelegt sowie bestehende Planungen berücksichtigt und in einen Zusammenhang gebracht. Die Vertiefungsstudien bestehen jeweils aus

Richtlinien, einem Richtlinienplan und einem Illustrationsplan. Letzterer zeigt beispielhaft eine mögliche Umsetzung dieser Spielregeln auf.

Im Jahr 2018 wurde die Konzeptstudie SüdAllee erarbeitet und insbesondere mit der Bevölkerung des Quartiers Kuonimatt an verschiedenen Workshops diskutiert. In der Folge wurde der ursprüngliche Konzeptansatz aus dem Entwicklungskonzept LuzernSüd überdacht und bezüglich Führung der Radroute angepasst. Diese soll nicht mehr durchgehend durchs Kuonimattquartier geführt werden.

Mit dem vorliegenden Regelwerk ist die Planung im Raum LuzernSüd nicht abgeschlossen. Vielmehr wird ein planerischer Zwischenschritt gemacht, der bereits Erreichtes sichert und der den Gemeinden und dem Kanton Luzern den Auftrag erteilt, die noch ausstehenden Planungen und Koordinationsaufgaben im vorgegebenen Rahmen anzugehen.

1.3 Behördenverbindliche Umsetzung des koordinierten Planungsprozesses

Die im Raum LuzernSüd durch die Standortgemeinden Kriens, Horw und Luzern erstellte, umfassend koordinierte Planung hat bisher keine rechtliche Verbindlichkeit. Die Vertiefungsstudien / Stadträumlichen Richtlinien wurden von den jeweiligen Stadt- und Gemeinderäten beschlossen und von den Parlamenten zur Kenntnis genommen, was aber formell noch keine rechtliche Verbindlichkeit darstellt.

Kernstück und auch grosse Errungenschaft der Planungen von LuzernSüd ist die gemeindeübergreifende Koordination mit einer Planungsorganisation, in der alle relevanten Akteure der öffentlichen Hand vertreten sind. Die Koordinationsthemen sind vielfältig, so z.B.:

- Verkehrslenkung mit Abstimmung der Verkehrserzeugung
- Parkierungsvorgaben
- Netzplanung Fuss- und Veloverkehr
- Konzept Standorte von Hochhäusern und hohen Häusern
- städtebauliche Elemente wie die Südallee oder der Autobahnpark
- detaillierte, zum Teil gemeindeübergreifende Vertiefungsstudien als städtebauliche Richtlinien
- Koordination der Nutzungen Wohnen, Dienstleistungen, Arbeiten, Freizeit
- Qualitätsstandards und Vorgaben zu Qualitätsverfahren
- Erhalt und Verbesserung der sozialräumlichen Strukturen
- Gemeindeübergreifendes Fachgremium zur Gestaltung

Die wichtigsten Elemente der Planung sollen nun behördenverbindlich festgelegt werden. Dies so, dass sowohl eine horizontale Verbindlichkeit (Gemeinden unter sich) wie auch eine vertikale Verbindlichkeit (Gemeinden – Kanton Luzern) erreicht wird.

Dies erfolgt in zwei Stufen: einerseits mit einem regionalen Teilrichtplan gemäss § 8 PBG und andererseits mit einem regionalen Konzept gemäss § 10 PBV - nachfolgend „**Regelwerk LuzernSüd**“ genannt.

Diese Differenzierung hat zum Ziel, den Kanton nur dort verbindlich einzubinden, wo dies sinnvoll und notwendig ist. Da bei den Massnahmen, die als regionales Konzept verankert werden, keine Genehmigung durch den Regierungsrat und somit auch vom Kanton keine Zustimmung erforderlich ist, bleibt die Hoheit bei der Umsetzung der Massnahmen bei den Gemeinden resp. bei LuzernPlus, sofern Massnahmen von den Gemeinden an die Region delegiert werden.

2 Organisation, Verfahren und Ablauf der Planung

2.1 Projektorganisation

Die Projektorganisation mit den beteiligten Gremien und Personen ist auf Seite 1 des Regelwerks ersichtlich.

2.2 Die bisherigen Planungsschritte

Planungsschritt	Termin
Entwurf Regelwerk gestützt auf die Planbox LuzernSüd	Dezember 2018
Vernehmlassung bei den Behörden, Verwaltungen und Gremien der Gemeinden Kriens, Horw und Luzern sowie beim ASTRA	bis Juni 2019
Überarbeitung Regelwerk aufgrund Behördenvernehmlassung	August 2019
Verabschiedung Regelwerk durch Steuerungsgruppe LuzernSüd zu Händen Vorstand LuzernPlus	26. August 2019
Verabschiedung Regelwerk durch Vorstand LuzernPlus zur Kantonalen Vorprüfung	2. September 2019
Zustimmende Kenntnisnahme durch Stadt- und Gemeinderäte von Kriens, Horw und Luzern	September 2019
Veranstaltung mit den Parlamentarierinnen und Parlamentariern der Gemeinden Kriens; Horw und Luzern	28. November 2019
Einreichen zur Kantonale Vorprüfung durch Geschäftsstelle LuzernPlus	Oktober 2019
Vorprüfung durch Kanton	13. Februar 2020
Überarbeitung Regelwerk aufgrund Kantonaler Vorprüfung und Behördenvernehmlassung (inkl. Input der Parlamentsveranstaltung vom 28. Nov. 2019)	März / April 2020
Verabschiedung Regelwerk durch Steuerungsgruppe LuzernSüd zu Händen Vorstand LuzernPlus	26. Juni 2020
Verabschiedung Regelwerk durch Vorstand LuzernPlus zur Öffentlichen Auflage	21. August 2020
Öffentliche Auflage 30 Tage	1. bis 30. September 2020
Überarbeitung Regelwerk aufgrund Öffentlicher Auflage	Okt. 2020 bis Febr. 2021
Verabschiedung Regelwerk durch Steuerungsgruppe LuzernSüd zu Händen Vorstand LuzernPlus	23. Februar 2021
Verabschiedung Regelwerk durch Vorstand LuzernPlus zum Beschluss durch die Delegiertenversammlung LuzernPlus	5. März 2021

Tabelle 1: Bisherige Planungsschritte

2.3 Noch ausstehende Planungsschritte

Planungsschritt	Termin
Beschlussfassung Delegiertenversammlung	23. April 2021
Fakultatives Referendum	anschliessend
Genehmigung des Regelwerks LuzernSüd durch den Regierungsrat	anschliessend

Tabelle 2: Noch ausstehende Planungsschritte

2.4 Konsultation der Parlamentarier von Kriens, Horw und Luzern

Vor der eigentlichen öffentlichen Auflage und parallel zur kantonalen Vorprüfung wurde am 28. November 2019 das Regelwerk den Parlamentariern der drei Gemeinden Kriens, Horw und Luzern an einer sehr gut besuchten Veranstaltung im Südpol vorgestellt. Direkt an der Veranstaltung konnten erste Feedbacks abgegeben werden.

Anschliessend haben sich folgende Parteien noch schriftlich zum Regelwerk geäussert:

- Fraktion CVP/ JCVP Kriens
- Sozialdemokratische Partei SP Kriens
- Schweizerische Volkspartei SVP Horw

Die Feedbacks aus der Versammlung und die schriftlichen Stellungnahmen wurden geprüft und haben zu vereinzelt Anpassungen im Regelwerk geführt.

2.5 Kantonale Vorprüfung

Mit Bericht vom 13. Februar 2020 hat das kantonale Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement BUWD zum Regelwerk positiv Stellung genommen.

Der Bericht hält fest:

«Die fundierte und qualitativ gute Planungsarbeit mit breitem und stetigem Einbezug der betroffenen Fachstellen, bildet die zentrale Grundlage für eine langfristige sowie koordinierte Entwicklung im Gebiet LuzernSüd. Aus kantonalen Sicht handelt es sich um eine zweckmässige und vorbildliche Planung in einem städtebaulich komplexen Raum mit zahlreichen Herausforderungen. Das Regelwerk LuzernSüd überzeugt inhaltlich und formal.»

In der detaillierten Stellungnahme verlangt und empfiehlt das BUWD verschiedene Anpassungen. Zu erwähnen sind insbesondere:

- Redaktionelle Hinweise zur Einleitung und zur Ergänzung von beteiligten Stellen
- Der Verzicht auf den Ökihof Standort im Grütwäldli
- Die Zuteilung der kantonseigenen Liegenschaften neben der Justizvollzugsanstalt Grosshof
- Die Aktualisierung des Kapitels zur Autobahnüberdeckung
- Der Abgleich der Karten und Texte zu den Freiräumen mit den übergeordneten Vorgaben
- Die Aufnahme der Verlängerung der Trolleybus Linie 4 von der Hubelmatt bis zur S-Bahn-Haltestelle Mattenhof

Mit Ausnahme eines Hinweises zu einer lokalen Vernetzungsachse Schalenwild zwischen den Jagdrevieren Horw-Biregg und Kriens-Horw-Schattenberg wurden alle Vorgaben im Sinne des Kantons umgesetzt.

Der Verzicht auf den Vernetzungskorridor, der mit zu strengen Auflagen verbunden wäre, erfolgte aus grundsätzlichen Überlegungen heraus: im Rahmen der Ortsplanungen sind die Gemeinden verpflichtet, Vernetzungskorridore von regionaler und nationaler Bedeutung zu sichern, nicht aber deren von lokaler Bedeutung. Der heutige Austausch zwischen diesen Gebieten wird mit Massnahmen des Regelwerks nicht weiter eingeschränkt, sondern eher noch begünstigt. Eine weitergehende Förderung im Sinne der Musterbestimmungen des BUWD zu Wildtierkorridoren wird in diesem von sehr stark trennenden Elementen durchsetztem Raum nicht als realistisch angesehen.

2.6 Öffentliche Auflage

Das Regelwerk LuzernSüd wurde vom 1. bis 30. September 2020 öffentlich aufgelegt. Zum Regelwerk konnten alle interessierten Behörden, Verbände, Private, juristische Personen und weitere Stellen ohne Einschränkung der Legitimität Stellungnahmen abgeben. Die Stellungnahmen zu behördenverbindlichen Instrumenten haben keine rechtliche Verbindlichkeit und sind kein Rechtsmittel mit Möglichkeit zum Weiterzug an eine höhere Instanz. Gemäss PBG sind die beschliessenden Instanzen des Regelwerkes über die eingegangenen Stellungnahmen zu orientieren. Sie beschliessen im Wissen um die eingegangenen Stellungnahmen.

Dazu wurde erstmals für LuzernPlus die digitale «e-Mitwirkung» eingesetzt. Anträge konnten direkt online zum entsprechenden Punkt im Bericht oder auf der Karte abgegeben werden. Die regen Rückmeldungen sind ein Erfolg.

Es sind insgesamt 295 Anträge von 47 Antragstellenden eingegangen. Alle Anträge wurden eingehend analysiert und in den Gremien von LuzernSüd besprochen. Wo sinnvoll und möglich wurde das Regelwerk angepasst. Die Anträge sowie die Kommentare von LuzernPlus sind in der Mitwirkungstabelle zusammengefasst. Im weiteren Verlauf des Verfahrens kann so den Antragstellenden der Entscheid zu ihren Anträgen mitgeteilt werden.

3 Rahmenbedingungen

3.1 Kantonales Planungs- und Baugesetz (PBG)

Gemäss § 8 PBG können die regionalen Entwicklungsträger regionale Teilrichtpläne erlassen. Diese sind behördenverbindlich und werden vom Regierungsrat genehmigt. Die blau hinterlegten Teile des Regelwerks LuzernSüd sind somit auch für den Kanton behördenverbindlich im Sinne von § 8 PBG. Gemäss § 10 PBV können die regionalen Entwicklungsträger bestimmen, dass Konzepte von den Gemeinden bei Planungen oder anderen raumwirksamen Aufgaben umzusetzen sind. Die grau hinterlegten Teile des Regelwerks LuzernSüd sind damit ebenfalls behördenverbindlich, binden jedoch nur die Gemeinden und die Region, nicht aber den Kanton.

Mit diesem Hintergrund wurden die Massnahmen des Regelwerkes jeweils diskutiert und der Kategorie Richtplan oder Konzept zugewiesen. Dabei wurde darauf geachtet, dass nur diejenigen Massnahmen der Kategorie Richtplan zugewiesen wurden, bei denen der Kanton ein wichtiger Partner ist oder gar die Federführung bei der Umsetzung hat sowie Massnahmen, denen eine grosse überkommunale Bedeutung zukommt.

3.2 Kantonaler Richtplan / Agglomerationsprogramm

Grosse Teile des Perimeters des Regelwerks sind gemäss Koordinationsaufgabe S6-1 des Kantonalen Richtplanes Luzern 2016 dem Kantonalen Entwicklungsschwerpunkt (ESP) Luzern Süd zugewiesen. S6-1 teilt gebietsspezifisch mögliche Nutzungen zu. Dem ESP Luzern Süd werden dabei alle grundsätzlich möglichen Nutzungen zugewiesen, insbesondere auch die Nutzung «W» für «Wohnen, abgestimmt auf andere Nutzungsarten». Die mit dem Regelwerk vorgesehene Entwicklung ist mit dem Kantonalen Richtplan kompatibel.

Durch die Mitarbeit von Cüneyd Inan (rawi) und Danièle Müller (vif) in der Kerngruppe LuzernSüd fliessen jeweils auch die aktuellsten Kenntnisse aus den übrigen laufenden Planungen des Kantons, insbesondere aber des Agglomerationsprogrammes ein.

3.3 Umgang mit technischen Gefahren

Der Raum LuzernSüd ist auf verschiedenen Kantonsstrassen und insbesondere auf der Nationalstrasse mit Gefahrguttransporten belastet. Gemäss kantonaler Arbeitshilfe «Störfallvorsorge und Raumplanung» des BUWD sind bei einem Siedlungsleitbild die technischen Gefahren von Störfallanlagen in der Planung zu berücksichtigen, damit eine frühzeitige Abstimmung zwischen Siedlungsentwicklung und Anlagen mit technischen Risiken (inkl. Strassen) erfolgen kann.

Am stärksten betroffen von notwendigen Massnahmen ist die Stadt Kriens. Diese hat in der letzten Gesamtrevision 2013 in Zusammenarbeit mit dem uwe die notwendigen Vorkehrungen getroffen und Zonenplan und BZR mit entsprechenden vorsorglichen Massnahmen ergänzt. Da die Umsetzung der Massnahmen primär die Gemeinden und nicht die Region betrifft und die rechtliche Verankerung bereits erfolgt ist, werden die technischen Gefahren im Regelwerk nicht explizit behandelt. Dies entbindet die Gemeinden aber nicht

vor der Überprüfung und Aktualisierung der Massnahmen im Rahmen ihrer anschliessenden Ortsplanungen.

3.4 Regionale Richtpläne und Konzepte

Die relevanten Planungen von LuzernPlus gemäss Kap. B.4, Grundlagen (S. 12), sind mit dem Regelwerk koordiniert. Es bestehen keine Widersprüche oder Konflikte.

3.5 Bypass, Zusammenarbeit ASTRA

Parallel zur Erarbeitung des Planwerks LuzernSüd hat das ASTRA zusammen mit dem Kanton, LuzernPlus und der Stadt Kriens das Projekt Bypass und Fragen zur weiteren Entwicklung der Nationalstrasse A2 bearbeitet. Dies erfolgte in enger Koordination mit dem Bearbeitungsteam LuzernSüd. Eine allseitig akzeptierte Lösung steht noch aus. Die Gemeinden setzten sich für eine Überdeckung der Autobahn ein, die soweit als möglich umgesetzt werden soll. Die Absicht der Gemeinden ist im Kapitel D.8 ins Regelwerk LuzernSüd eingeflossen.

3.6 Ersatz Richtplan Entwicklungsschwerpunkt (ESP) Eichhof – Schlund – Bahnhof Horw

Mit Entscheid vom 2. Dezember 2003 genehmigte der Regierungsrat den überkommunalen ESP-Richtplan Eichhof – Schlund – Bahnhof Horw (ESP-RP LuzernSüd). Gemäss Art. 9 Abs. 2 PBG und § 14 Abs. 2 PBG werden Richtpläne in der Regel alle zehn Jahre überprüft. In sachlicher und zeitlicher Hinsicht ist eine gesamthafte Überprüfung und die Überführung in das Regelwerk LuzernSüd zweckmässig. Mit Vorprüfungsbericht vom 27. Januar 2016 hat das BUWD des Kantons Luzern dazu festgehalten:

Die Kernaufgabe des ESP-RP LuzernSüd - die Abstimmung von Siedlung und Verkehr - kann mit dem Grundkonzept Verkehr LuzernSüd weiterhin sichergestellt werden, wenn dieses Konzept auf kommunaler Ebene mit den verbindlichen kommunalen Instrumenten konsequent umgesetzt wird. Die übrigen Massnahmen des ESP-RP LuzernSüd sind mehrheitlich umgesetzt, sind in anderen Instrumenten, wie zum Beispiel im Agglomerationsprogramm Luzern 2. Generation gesichert oder werden nicht mehr weiterverfolgt. Der kommunale Richtplan für den Entwicklungsschwerpunkt Eichhof-Schlund-Bahnhof Horw der Gemeinden Kriens, Horw und Luzern, welcher am 2. Dezember 2003 mit Entscheid Nr. 1551 (inkl. der Änderungen mit Entscheid Nr. 1155 vom 25. Oktober 2005) vom Regierungsrat genehmigt wurde, kann somit aufgehoben werden.

Die Massnahmen des kommunalen ESP-Richtplans werden mit dem vorliegenden regionalen Regelwerk LuzernSüd soweit sinnvoll und erforderlich weitergeführt. Der kommunale ESP-Richtplan Eichhof – Schlund – Bahnhof Horw wird darum nicht ersatzlos aufgehoben, sondern aktualisiert und ins neue Regelwerk LuzernSüd überführt. Die formelle Aufhebung ist Sache der drei Gemeinden. Sie erfolgt zeitlich koordiniert mit dem Erlass des regionalen Regelwerks.

3.7 Ortsplanungen Kriens, Horw und Luzern

Das Regelwerk LuzernSüd ist wichtige Grundlage für die Revisionen der Nutzungsplanungen von Kriens, Horw und Luzern. Der Terminplan des Regelwerks lässt zu, dass die Ortsplanungen rechtzeitig die Inputs übernehmen können. Allfällige Differenzen zu den heute aktuell rechtsgültigen Ortsplanungen werden mit den vorgesehenen Gesamtrevisionen bis Ende 2023 bereinigt.

4 Inhalt des Regelwerks

4.1 Perimeter Regelwerk LuzernSüd

Der Perimeter umfasst Gebiete der drei Gemeinden Kriens, Horw und Luzern. Der Schwerpunkt liegt dabei in den Gemeinden Kriens und Horw. Soweit die Massnahmen im Teil D räumliche zuweisbar sind, gelten sie nur innerhalb des Perimeters. Generelle Aufgaben an die Gemeinden, wie zum Beispiel die Erarbeitung von Parkplatzreglementen (K10.6), betreffen jeweils die ganzen Gemeindegebiete.



Abbildung 3: Perimeter Regelwerk LuzernSüd rot punktiert

4.2 Struktur und Darstellung

Das Regelwerk besteht aus Texten und Karten. Der Text ist in Kapitel gegliedert und bildet ein zusammenhängendes Ganzes.

- Teil A beinhaltet die Einleitung und Erläuterung der Ausgangssituation.
- Teil B führt die Grundlagen für das Regelwerk LuzernSüd auf.
- In Teil C wird die Gesamtstrategie LuzernSüd dargestellt.
- Teil D beinhaltet den behördenverbindlichen Teil, der sowohl aus regionalem Teilrichtplan (blau unterlegt) wie aus regionalem Konzept (grau unterlegt) besteht. Der Text umfasst richtungswisende Festlegungen, Karteneinträge (objektbezogene Anordnungen, Übersichten) und Massnahmen (Handlungsanweisungen an den Kanton Luzern, an die Region LuzernPlus oder an die Gemeinden). Auf den Karten sind behördenverbindliche Elemente (Richtplan und Regionales Konzept) sowie orientierende Inhalte dargestellt.

4.3 Aufbau

4.3.1 A: Erläuterungen

Die Erläuterungen geben einen kurzen Überblick über die Entstehung und Hintergründe des Regelwerks LuzernSüd. Mit fortschreitendem Planungsprozess werden die Inhalte jeweils angepasst.

4.3.2 B: Grundlagen („Planbox LuzernSüd“)

Die seit 2010 entstandenen Planungen bilden eine abgestimmtes Gesamtplanwerk, das in der „Planbox LuzernSüd“ vereinigt ist (vgl. dazu B.1, S. 12). Diese Planungen sind aktuell und politisch bereits weitgehend konsolidiert. Die neueren Dokumente präzisieren jeweils die älteren Planungen. Für das regionale Regelwerk LuzernSüd mussten die bisherigen Errungenschaften inhaltlich nicht noch einmal grundsätzlich diskutiert werden. Mit dem Regelwerk LuzernSüd konzentriert sich die Diskussion auf die Frage, welche bereits beschlossenen Massnahmen nun rechtlich noch behördenverbindlich festgesetzt werden sollen. Die Planbox ist bezüglich Vorarbeiten im Raum LuzernSüd vollständig (B.1). Planungen der übrigen Planungsträger werden hier nur soweit genannt, wie sie für das Regelwerk relevant sind (B.2 bis B.5).

4.3.3 C: Orientierende Gesamtstrategie

Das Entwicklungskonzept LuzernSüd aus dem Jahr 2013 hat sich mit den laufenden Planungen konkretisiert und vertieft. Es stimmt nicht mehr in allen Teilen mit dem Regelwerk LuzernSüd überein. Um die Grundidee und die Grundhaltungen zur Entwicklung im Raum LuzernSüd in der Vielzahl der Planungen klar hervorzuheben, werden die wesentlichen Element in der Gesamtstrategie dargestellt und erläutert. Sie ist zugleich auch Zusammenfassung der Massnahmen, die im Regelwerk verankert sind. Die Gesamtstrategie hat orientierenden Charakter.

4.3.4 D: Behördenverbindlicher Teil in 13 Themen

Die inhaltlichen Kapitel sind in 13 Themen gegliedert. Deren Titel formulieren in der Summe die Zielsetzungen der Entwicklung im Raum LuzernSüd:

1. Die Gesamtstrategie LuzernSüd umsetzen
2. Nachhaltige Qualität entwickeln
3. Aktiv lenken durch gemeindeübergreifende Gremien
4. Mit Monitoring und Controlling die erwünschte Entwicklung sichern
5. Infrastruktur gemeinsam planen und bedarfsgerecht entwickeln
6. Gemeinsam Gestalt geben
7. Erwünschte Nutzungen quartierweise sichern
8. Den Autobahnraum ortsverträglich gestalten
9. Landschaft und Freiräume in Wert setzen
10. Den motorisierten Verkehr nutzergerecht und siedlungsverträglich lenken
11. Den öffentlichen Verkehr bedarfsgerecht ausbauen
12. Quartiere und Gemeinden mit attraktivem Fuss- und Veloverkehrsnetz verbinden
13. Die Planungen weiterführen

In den vorangegangenen Planungen der Planbox waren insbesondere folgende wesentlichen Massnahmen des Regelwerkes noch nicht oder noch zu wenig konkret enthalten:

- Koordination der sozialräumlichen Konzepte (K2.1)
- Koordination der Grundsätze zur Erhebung der Mehrwertabgabe (K2.5)
- Das Monitoring und Controlling (D.4)
- Koordination des Schulraumbedarfs (K5.1)
- Gemeindeübergreifende Entwicklung der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur (K5.2 bis K5.6)
- Koordination der kommunalen Strategien «Wohnen» (K5.7) und «Umgang mit Zwischennutzungen» (K5.8)
- Schutz vor übermässiger Wärmeeinwirkung (K9.3)

Quellenverzeichnis

Bilder

Abbildung 1: Blick auf den Entwicklungsschwerpunkt LuzernSüd	4
Abbildung 2: Einteilung der Vertiefungsgebiete I-VI	5
Abbildung 3: Perimeter Regelwerk LuzernSüd rot punktiert	12

Tabellen

Tabelle 1: Bisherige Planungsschritte	8
Tabelle 2: Noch ausstehende Planungsschritte	8